

Berufsbildung

Gladbachstrasse 80
Postfach
8044 Zürich

Telefon 044 267 81 00
Fax: 044 267 81 50
www.vssm.ch

REGLEMENT über die Höhere Fachprüfung für Schreiner
(Möbel; Bau)

nach modularem System mit Abschlussprüfung

REGLEMENT

über die

Höhere Fachprüfung für Schreiner (Möbel; Bau)

vom 10. April 2000

- 1.) als Gesamtprüfung**
 - 2.) nach modularem System mit Abschlussprüfung**
-

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

1 Die folgenden Verbände (Trägerverbände) bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (im folgenden VSSM genannt);
- Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (im folgenden FRM genannt).

2 Die Prüfungen führen durch:

- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) für die deutsche und italienische Schweiz;
- Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM) für die französische Schweiz.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels¹

Die Inhaber des Diploms verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um in ihrem Beruf verantwortungsvolle Aufgaben und Führungsfunktionen zu übernehmen oder einen Betrieb selbstständig zu leiten.

¹ Die Titelbezeichnung erfolgt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Die Vorschriften dieses Reglements sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung

- 1 Der Titelerwerb wird an eine Prüfungskommission (nachfolgend PK genannt) bzw. Kommission für Qualitätssicherung (nachfolgend QS-K genannt) übertragen. Diese setzt sich aus dem Präsidenten und je vier bis sechs Mitgliedern zusammen. Präsident und Mitglieder werden durch den Zentralvorstand des VSSM für die deutsche und italienische, sowie den Zentralvorstand der FRM für die französische Schweiz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Die PK bzw. QS-K konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Die Präsidenten sind verantwortlich, dass die Prüfungen sowohl in Bezug auf die gestellten Anforderungen an die Kandidaten als auch in der Notengebung gleichwertig durchgeführt werden.

Art. 4 Aufgaben der Kommissionen und Sekretariate

1 PK bzw. QS-K:

- a) legt die Prüfungsart fest;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Gesamt-, bzw. der Abschlussprüfung fest;
- c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die ihr vorbehaltenen Prüfungen durch;
- e) wählt die Experten und setzt sie ein;
- f) entscheidet über die Zulassung;
- g) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
- h) behandelt Anträge und Einsprachen;
- i) überprüft die Modulabschlüsse und beurteilt die Abschlussprüfung;
- j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen.

Die für Fragen der Berufsbildung zuständigen Dienststellen des VSSM (für die deutsche und italienische Schweiz) bzw. der FRM (für die französische Schweiz) übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlassen der Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement;
- b) festsetzen der Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt);
- c) Besorgen der Rechnungsführung und Korrespondenzen;
- d) überwachen die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Lernzielkontrollen;
- e) überprüfen periodisch die Aktualität der Module, veranlassen die Überarbeitung und setzen in Absprache mit der Schweiz. Modulzentrale (SMZ) die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- f) berichten den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die PK bzw. QS-K Ausnahmen gestatten.
- 2 Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Gesamt- und Abschlussprüfungen nach modularem System werden rechtzeitig in den offiziellen Publikationsorganen der beiden Trägerverbände ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert mindestens über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist

Art. 7 Anmeldung

- 1 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung für die Gesamtprüfung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) zwei Themenvorschläge für die Diplomarbeit.
- 2 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung für die Abschlussprüfung nach modularem System sind beizufügen:
 - a) zwei Themenvorschläge für die Diplomarbeit;
 - b) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen.

Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement. Er gibt die Prüfungssprache an.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zugelassen zur Gesamtprüfung wird, wer
 - a) über den Fachausweis als Werkmeister im Schreinereigewerbe verfügt und anschliessend 2 Jahre Berufspraxis aufweisen kann. Die aufgewendete Zeit an einer von den Trägerverbänden anerkannten Meisterschule oder Schreiner-Technikerschule wird angerechnet
 - oder
 - b) über das eidg. Diplom als Zimmermeister verfügt und anschliessend 2 Jahre Berufspraxis als Schreiner aufweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9, Absatz 1.

- 2 Zugelassen zur Abschlussprüfung nach modularem System wird, wer
 - a) im Besitze eines eidg. Fähigkeitszeugnisses oder eines diesem gleichwertigen Ausweises ist und eine sechsjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet einer Berufslehre im Sinne des Bundesgesetzes nachweist. Die Lehrzeit wird an die praktische Tätigkeit angerechnetund
 - b) über die erforderlichen und gültigen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9, Absatz 1.
- 3 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 4 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird den Kandidaten innert 60 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbehörde und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem das Diplom nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese geht zulasten der Kandidaten.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

Art. 10 Aufgebot

- 1 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 2 Eine Prüfung in einem Sprachgebiet (VSSM Deutschschweiz und Tessin, FRM französische Schweiz) wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.

- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens fünf Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 60 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der PK bzw. der QS-K unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht;
 - d) bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben macht, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse eingereicht hat oder die QS-K auf andere Weise zu täuschen versucht.
- 3 Die PK bzw. QS-K ist für den Ausschluss zuständig.

Art. 13 Gesamt- bzw. Abschlussprüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die PK bzw. die QS-K beschliesst über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsfächer

1 Die Gesamtprüfung ist auf höchstens 8 Tage verteilt, umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Zeit
1 Allgemeinbildung	3 h
2 Berufskennntnisse	4 h
3 Fachzeichnen	12 h
4 Berechnungswesen	5 h
5 Unternehmensführung 1	4 h
6 Unternehmensführung 2	6,5 h
7 Diplomarbeit (ausserhalb der Prüfungszeit)	-
Diplomarbeit Präsentation mündlich	0,5 h
Total	35 h

2 Die Abschlussprüfung nach modularem System ist auf höchstens 3 Tage verteilt und umfasst:

Prüfungsfach	Zeit
1 Angewandte Aufgaben	15,5 h
2 Diplomarbeit (ausserhalb der Prüfungszeit)	-
Diplomarbeit Präsentation mündlich	0,5 h
Total	16 h

3 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die PK bzw. QS-K fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen und Modulabschlüsse

- 1 Die Prüfungsanforderungen der Gesamtprüfung und der Prüfung nach modularem System sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 2 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Diploms nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 3 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von der SMZ geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- 4 Die Abschlussprüfung im Fach Angewandte Aufgaben nach modularem System prüft die vernetzte Anwendung der nachgewiesenen Modulabschlüsse und schliesst reines Fachwissenprüfen aus.
- 5 Für die Ausarbeitung der Diplomarbeit stehen den Kandidaten 6 Monate zur Verfügung. Die Diplomarbeit ist 2 Monate vor Prüfungsbeginn dem zuständigen Sekretariat einzureichen.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei die Fachnote Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Gesamtprüfung ist bestanden,
 - a) Wenn die Gesamtnote (Schlussnote) mindestens die Note 4.0 aufweist;
 - b) Wenn in nicht mehr als einem Fach eine Note unter 4.0 erteilt wurde;
 - c) Wenn in keinem Fach eine Note unter 3.0 erteilt wurde.
- 2 Die Abschlussprüfung nach modularem System ist bestanden, wenn
- in keinem der zwei Prüfungsfächer eine Note unter 4.0 erteilt wurde.

Die Schlussnote ist das Mittel aus den Prüfungsfächern:

1. Angewandte Aufgaben
2. Diplomarbeit inkl. Präsentation

- 3 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

- 1 Die PK stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) eine Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Die QS-K stellt jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse;
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms;
 - d) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der PK bzw. QS-K unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Schreinermeister Bau
 - Schreinermeisterin Bau
 - Maître menuisier
 - Maître menuisière
 - Maestro falegname da serramenti
 - Maestra falegname da serramenti

oder

- Schreinermeister Möbel und Innenausbau
- Schreinermeisterin Möbel und Innenausbau
- Maître ébéniste
- Maître ébéniste
- Maestro falegname da mobili
- Maestra falegname da mobili

- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt.

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

Gesamtprüfung:

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.

Nach modularem System mit Abschlussprüfung:

- 4 Gegen Entscheide der QS-K betreffend Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der QS-Kommission Einsprache eingereicht werden. Diese muss klare Anträge und deren Begründung enthalten.
- 5 Über die Einsprache entscheidet in erster Instanz die QS-K. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das BBT weitergezogen werden.
- 6 Beschwerdeentscheide des BBT können bei der Rekurskommission EVD angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Zentralvorstände des VSSM und des FRM (auf Antrag der PK bzw. QS-K) legen die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der PK bzw. QS-K und die Experten entschädigt werden.
- 2 Der VSSM und der FRM tragen je die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Februar 1994 über die Höhere Fachprüfung für Schreiner wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die ersten Prüfungen nach diesem Reglement finden frühestens ab dem Jahr 2000 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 21. Februar 1994 erhalten Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft. Der VSSM und der FRM sind mit dem Vollzug beauftragt.

11 ERLASS

Zürich, den 10. April 2000

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

Hj. Zimmerli

Dr. A. Müller

Le Mont-sur-Lausanne, den 10. April 2000

Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpentes, des fabriques de meubles et des parqueteurs (FRM)

B. Repond

D. Vaucher

Das vorliegende Reglement wird genehmigt

Bern, den 10. April 2000

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement